

Auszug

aus dem

Vertrag

über die

Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 09.12.2004

§ 7

Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit der ARGE im Rahmen der vom Lenkungsausschuss formulierten Ziele und berät bei der Auswahl und Gestaltung der geeigneten Einzelförderungsinstrumente und Maßnahmen.

2. Dem Beirat gehören an

- der Vorsitzende des Lenkungsausschusses,
- je 1 Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden,
- 2 Vertreter des Kreises,
- 2 Vertreter der Agenturen,
- der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis/Land,
- der Sprecher einer für den Kreis/Land zu bildenden Trägerkonferenz,
- 1 Vertreter des regionalen Arbeitsrates zur Förderung der Frauenberufshilfen,
- Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen und Verbände (z.B. Kammern, Innungen, Arbeitgeberverbände).

Über die genaue Festlegung des Beirates entscheidet der Lenkungsausschuss.

3. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat beratenden Organisationsstellen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

4. Der Beirat wird regelmäßig vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert und wird bei der Arbeitsplanung berufen. Er tagt grundsätzlich 4 x im Halbjahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil. Die Fachbereichsleiter nehmen bei Bedarf beratend teil.

5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Anwarts- bzw. Funktionsentlohnung.